

die Uebertretung stattgefunden und die Untersuchung gewaltet hat.

Art. 12. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Art. 13. Er ist mit dessen Bekanntmachung und weitem Vollziehung beauftragt.



Gesetzentwurf

über

Errichtung von Eisenbahnen.

Vom Bundesrathe definitiv berathen am 24. März l. J.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1. Die Bezeichnung der Eisenbahnen und der zu ihrer Verbindung dienenden Wasserstraßen, sowie die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen dieselben im Gebiete der Eidgenossenschaft erstellt und betrieben werden dürfen, ist Sache des Bundes.

Art. 2. Als Hauptlinien des Eisenbahnnetzes im Innern der Schweiz werden anerkannt:

1) Die Linie von Genf über Morsee nach Yferten, mit der Seitenbahn nach Duchy;

2) die Linie von Yferten nach Solothurn, mit der Seitenbahn nach Bern;

3) die Linie von Solothurn nach Zürich;

4) Die Linie von Zürich über Winterthur und Romanshorn nach Rorschach;

5) die Linie von Winterthur nach Schaffhausen;

6) die Linie von Rorschach nach Chur, mit der Seitenbahn nach Wallenstadt;

7) die Linie von Basel nach Olten;

8) die Linie von Arburg nach Luzern;

9) die Linie von Biasca nach Locarno.

Art. 3. Die Eisenbahn von Genf nach Morsee und von Yferten nach Solothurn kann durch die Wasserstraßen ersetzt werden für so lange, als das Bedürfniß die Erstellung der Eisenbahn nicht dringend erfordert.

Art. 4. Gegenüber der bereits bestehenden schweizerischen Nordbahngesellschaft bleibt entweder gütliche Verständigung oder Auslösung nach Vorschrift des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vorbehalten.

Art. 5. Wenn später noch andere Linien in das schweizerische Eisenbahnetz aufgenommen, oder wenn Verbindungslinien mit Eisenbahnen des Auslandes hergestellt werden sollen, so hat die Bundesversammlung die Bedingungen für deren Ausführung und für deren Betrieb besonders festzusetzen.

Art. 6. Die Bundesversammlung wird bestimmen, wann und in welcher Ausdehnung die im Art. 2 bezeichneten Eisenbahnen ausgeführt werden dürfen.

Art. 7. Bau und Betrieb einer jeden in Art. 2 bezeichneten Abtheilung sind gemeinschaftliches Unternehmen des Bundes und der Kantone, die sich bei Ausführung einer Abtheilung besonders betheiligen.

Es bleibt jedoch freier Verständigung zwischen dem Bund und den Kantonen vorbehalten, zwei oder mehrere Abtheilungen in **ein** Unternehmen zu vereinigen.

Art. 8. Die spezielle Leitung eines gemeinschaftlichen Unternehmens wird einem Verwaltungsrathe übertragen, dessen Mitglieder theils durch den Bundesrath und theils durch die Kantonsregierungen der zunächst betheiligten Kantone ernannt werden.

Jeder Verwaltungsrath hat für die Vollziehung ein Direktorium zu erwählen, und für die Kontrolle wird eine allgemeine ständige Rechnungsrevisionskommission aufgestellt, deren Mitglieder von dem Bundesrathe ernannt werden.

Es bleibt übrigens frei gestellt, die Leitung und Vollziehung zweier oder mehrerer Abtheilungen dem gleichen Verwaltungsrathe und dem gleichen Direktorium zu übertragen.

Die Festsetzung der nähern Organisation bleibt der Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 9. Zum Zwecke der Beibringung der nöthigen Geldmittel sind für jede Abtheilung Partialanleihen, unter dem Namen „schweizerische Eisenbahnpartialanleihen“ auszugeben, deren Inhaber der Bund einen Zins von wenigstens $3\frac{1}{2}$ vom Hundert garantiert.

Art. 10. Reicht der Reinertrag des Bahnbetriebes einer Abtheilung zur Deckung dieses Zinses nicht aus, so ist der mangelnde Betrag zu einem Dritttheile von dem Bunde und zu zwei Dritttheilen von den betheiligten Kantonen zu bestreiten.

Jeder Kanton haftet dem Bunde für die richtige Bezahlung der übernommenen Verpflichtung.

Art. 11. Den Kantonen, die zu einer Abtheilung gehören, bleibt es überlassen, sich über den Antheil, den jeder derselben an den zu übernehmenden zwei Dritttheilen der Garantie zu tragen hat, zu verständigen.

Kommt die Verständigung nicht zu Stande, oder sind die Geldmittel nicht erhältlich, so bleibt die betreffende Abtheilung einweilen unausgeführt, oder es können angemessene Abänderungen getroffen werden.

Art. 12. Die Partialen sind zu 500 neue Schweizerfranken auszugeben. Dieselben können entweder auf den jeweiligen Inhaber (au porteur) oder auf einen bestimmten Namen ausgestellt werden.

Art. 13. Die Bahn dient den Inhabern der Partialen für jede Abtheilung des Bahnnetzes als Unterpfand und der Ertrag der Bahn darf zu keinen, dem Unternehmen fremden, Zwecken verwendet werden, so lange die Verpflichtungen gegen die Partialeninhaber nicht vollständig erfüllt sind.

Art. 14. Während der Dauer des Baues werden die Zinse zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert aus dem Kapital entrichtet.

Art. 15. Ist die Bahn im Betriebe, so werden bei Ausmittlung des Reinertrages 6 vom Hundert vom Werthe des Betriebsmaterials und 2 vom Hundert vom Werthe des Oberbaues in Abzug gebracht und in einen Reservefond gelegt.

Art. 16. Der auf solche Weise ausgemittelte Reinertrag ist zunächst zur Bestreitung der garantirten Zinse von $3\frac{1}{2}$ vom Hundert der ausgegebenen Partialen bestimmt.

Den allfällig mangelnden Betrag decken die Garanten.

Art. 17. Uebersteigt der Reinertrag diese Summe, so kommt derselbe den Partialeninhabern zu, bis ihr Zins 4 vom Hundert erreicht.

Ergibt sich ein weiterer Ueberschuß, so ist dieser zur einen Hälfte an die Partialeninhaber als Dividende aus-

zubezahlen, zur andern Hälfte in den Reservefond zu legen.

Art. 18. Der Reservefond ist zunächst dazu bestimmt, außerordentliche Ausgaben für Erneuerungen des Betriebmaterials und des Oberbaues zu bestreiten und sowol frühere als spätere Zinsausfälle zu decken, bevor die Garanten dafür in Anspruch genommen werden können.

Art. 19. Hat der Reservefond 20 vom Hundert des Anlagekapitals erreicht, so soll er nicht weiter geäufnet werden. Aus dem weitem Ueberschuß ist alsdann ein Amortisationsfond zu bilden.

Art. 20. Nach Verfluß von fünfzig Jahren, vom Tage der Bahneröffnung an gerechnet, steht dem Bunde jederzeit das Recht zu, die ausgegebenen Partialen ganz oder theilweise zum Nennwerthe einzulösen.

Art. 21. Die Eisenbahnverwaltung ist dem Bunde gegenüber zu unentgeltlicher Beförderung der Briefschaften, Zeitungen und kleinern Fahrpoststücke, die nicht über zehn Pfund schwer sind, verpflichtet. Ebenso ist der dazu gehörende Kondukteur unentgeltlich zu befördern.

Art. 22. Wenn fahrende Postbüreau eingerichtet werden, so fallen die Herstellungskosten der Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltung hat aber den Transport derselben, sowie die Beförderung der dazu gehörenden Angestellten unentgeltlich zu besorgen.

Art. 23. Militärpersonen und alle für das Militärwesen bestimmten Gegenstände sind um die Hälfte der ordentlichen Taxen zu befördern. Vorbehalten bleibt der Transport des Pulvers, für welchen besondere sichernde Verfügungen zu treffen sind.

Art. 24. Das Materielle der Eisenbahnen, sowie das Eisenbahnunternehmen darf von den Kantonen oder Gemeinden mit keinerlei Steuern oder Abgaben, mit

Ausnahme der Vorschriften über Affekuranstalten be-
legt werden. Die Einfuhr der Eisenbahnschienen ist vom
Zoll befreit.

Art. 25. Dem Bundesrath steht im Allgemeinen die
Oberaufsicht über die Organisation der Verwaltung und
die pünktliche Handhabung der Beschlüsse der Bundes-
versammlung und insbesondere die Guttheißung der Bau-
pläne, der Fahrtenpläne und die Erlassung angemessener
Vorschriften über die Sicherheit des Dienstes zu.

Art. 26. Der Bundesrath ist beauftragt, mit den
betheiligten Kantonen sofort in Unterhandlung zu treten
und die Vorschläge zu den weitem Schlußnahmen der
Bundesversammlung vorzulegen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 22. März 1851).

In einer Depesche des schweizerischen Konsuls in
Marseille wird dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht,
daß viele Schweizer aus dem Kanton Wallis mit ihren
Familien daselbst anlangen, um nach Afrika auszuwan-
dern. Diese Familien seien aber meistens von Geld-
mitteln entblößt, und es sei zu befürchten, daß dieselben
in ihren Erwartungen getäuscht werden. Das Klima
sei in Afrika für Schweizer ungesund, und es befinde
sich in Europa Land, das mit mehr Vortheil bebaut
werden könne.

Gesetzentwurf über Errichtung von Eisenbahnen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1851
Date	
Data	
Seite	314-319
Page	
Pagina	
Ref. No	10 157 285

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.